

Bericht des Aufsichtsrats

Sehr geehrte Aktionäre der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,

der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben wahrgenommen und sich während des Geschäftsjahres 2020 mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft befasst. Er hat den Vorstand außerdem bei der Geschäftsführung überwacht und beraten. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und des Konzerns informiert. Hierzu gehörte insbesondere die Entwicklung des Beteiligungsportfolios sowie der Konzernunternehmen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Auch im Geschäftsjahr 2020 hat der Vorstand die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Der Aufsichtsrat war in wesentliche Entscheidungen mit grundlegender Bedeutung für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eingebunden und hat die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Aufsichtsrat und Ausschüsse

Alle Themen der Aufsichtsrats Tätigkeit wurden im Geschäftsjahr 2020 vom Gesamtaufichtsrat behandelt. Wie in den Vorjahren wurden Ausschüsse im Geschäftsjahr 2020 nicht gebildet. Beschließende Ausschüsse wären stets mit dem Gesamtaufichtsrat identisch.

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2020 zu fünf Sitzungen zusammengekommen, die jeweils telefonisch abgehalten wurden. Außerdem hat sich der Aufsichtsrat in schriftlichen Parallelverfahren außerhalb von Sitzungen mit Vorlagen des Vorstands befasst. An allen Sitzungen und Beschlussfassungen haben jeweils sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen.

Beratungen im Aufsichtsrat

Die Lage der Gesellschaft war Gegenstand der Berichterstattungen des Vorstands an den Aufsichtsrat. In den Sitzungen des Aufsichtsrats und den Beschlussfassungen im

Parallelverfahren wurden im Geschäftsjahr 2020 unter anderem die nachfolgenden Themen behandelt:

- Beratung über die vom Vorstand erstatteten Berichte über den Gang der Geschäfte und die aktuelle Lage und Entwicklung der Gesellschaft
- Beauftragung des Abschlussprüfers
- Berichterstattung und Beratung über den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 im Beisein der Wirtschaftsprüfer
- Vorstandsangelegenheiten
- Rechtsangelegenheiten
- Beteiligungsangelegenheiten bei börsennotierten und nicht börsennotierten Investments: Käufe, Verkäufe und Kapitalerhöhungen
- Finanzierungsangelegenheiten
- Investitionen in Rohstoffaktien in Kanada und Australien
- Personalangelegenheiten

Prüfung des Jahresabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und des Konzerns

Die Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat am 28. August 2020 die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („RSM“), Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt, sofern und soweit der jeweilige Abschluss nach den gesetzlichen Vorschriften von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Seit dem Widerruf der Zulassung der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 30. Dezember 2014 gilt die Gesellschaft nicht mehr als große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, sondern erfüllt nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss (Einzelabschluss nach HGB) zum 31. Dezember 2020 der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als kleiner Kapitalgesellschaft unterliegt daher keiner gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung. Aus Gründen der Kontinuität und der Transparenz hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2020 entschieden, den Jahresabschluss 2020 freiwillig entsprechend den für die Abschlussprüfung geltenden gesetzlichen Vorschriften durch RSM prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer entsprechend beauftragt. Unabhängig hiervon war der Konzernabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2020 von einem Abschlussprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der

Aufsichtsrat hat daher der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den Auftrag für die Prüfung des Konzernabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 erteilt.

Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung war der Konzernabschluss, der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurde, sowie der Konzernlagebericht für den Deutsche Balaton Konzern. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung war außerdem der vom Vorstand vorgelegte und nach den nationalen Rechnungslegungsregelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) zum 31. Dezember 2020 aufgestellte Jahresabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft von dem Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Prüfungen erfolgten jeweils unter Beachtung von Prüfungsschwerpunkten und unter Einbeziehung der Buchführung. Sie haben nicht zu Einwendungen geführt, weshalb sowohl für den Jahresabschluss 2020 als auch den Konzernabschluss 2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Prüfungsberichte bzw. Entwürfe der Prüfungsberichte nebst Abschlussunterlagen lagen sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern vor bzw. standen in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 30. Juni 2021, in der auch der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 gebilligt wurde, zur Verfügung. An dieser Sitzung nahm auch der Abschlussprüfer teil.

Der Abschlussprüfer berichtete in der Bilanzsitzung am 30. Juni 2021 dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen des Jahresabschlusses (Einzelabschluss nach HGB) und stand für Fragen zur Verfügung. Auch der Aufsichtsrat prüfte den Jahresabschluss. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2020 aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser gemäß § 172 Satz 1 AktG zugleich festgestellt.

Ferner hat der Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht im Beisein des Abschlussprüfers behandelt. Der Aufsichtsrat hat

den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie den hierzu erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2020 aufgestellten Konzernabschluss gebilligt.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats satzungsgemäß 20.801.379,22 Euro aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2020 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Nach dieser Einstellung verbleibt ein Bilanzgewinn in Höhe von 20.789.743,22 Euro. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 20.789.743,22 Euro zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen nach § 266 Absatz 3 A III Nr. 4 HGB zu verwenden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Bilanzsitzung am 30. Juni 2021 den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns geprüft und sich diesem angeschlossen. Im Einklang mit der jahrzehntelangen Dividendenpolitik der Gesellschaft, die auch auf der Internetseite unter www.deutsche-balaton.de unter dem Menüpunkt „Dividendenpolitik“ niedergelegt ist, und mit Rücksicht auf die Interessenlage u.a. der vielen langjährigen freien Aktionäre der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat darauf verzichtet, der Hauptversammlung einen anderen Vorschlag zu der Verwendung des Bilanzgewinns zu unterbreiten.

Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung ebenfalls vorschlagen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 20.789.743,22 Euro zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen nach § 266 Absatz 3 A III Nr. 4 HGB zu verwenden.

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 waren ununterbrochen die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2019 erneut gewählten Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Kfm. Philip Hornig, Dr. Burkhard Schäfer und Wilhelm K. T. Zours. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, gewählt. Vorsitzender des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 war Herr Wilhelm K. T. Zours, sein Stellvertreter war Herr Dipl.-Kfm. Philip Hornig.

Rechtsstreit Deutsche Balaton Aktiengesellschaft gegen die Hyrican Informationssysteme AG („Hyrican“)

Seit Anfang 2012 befinden wir uns in zeitweise sogar verschiedenen Rechtsstreitigkeiten mit der Hyrican Informationssysteme AG. Den wichtigsten Rechtsstreit mit der Hyrican Informationssysteme AG, in dem es um die Unwirksamkeit von Verwaltungsbeschlüssen zu Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss der Hyrican Informationssysteme AG ging, haben wir bis in die letzte Instanz jeweils vollständig gewonnen. Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 2019 hat dieser uns wie bereits das Thüringer OLG und das Landgericht Erfurt in dem Rechtsstreit gegen die Hyrican Informationssysteme AG im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Beschlüsse zu Kapitalerhöhungen bei der Hyrican Informationssysteme AG vollumfänglich Recht gegeben. Die Deutsche Balaton AG hat gegen die Hyrican Informationssysteme AG und ihre Organmitglieder Schadensersatzklage auf Grundlage der rechtswidrigen Kapitalerhöhungsbeschlüsse erhoben. Das Landgericht Erfurt hat die Schadensersatzklage mit Urteil vom 18. März 2020 abgewiesen. Die Deutsche Balaton AG hat dagegen Berufung beim Thüringer OLG eingelegt, bei dem die Sache nun anhängig ist.

Es widerspricht offensichtlich dem Gerechtigkeitsempfinden aller „billig und gerecht Denkenden“, dass es möglich sein soll, völlig sanktionslos auf rechtswidrigen unwirksamen Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat zu Kapitalerhöhungen der Hyrican Informationssysteme AG beruhende, nichtsdestotrotz im Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhungen, durchzuführen.

Anfechtungsklage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung 2017

Gegen den Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 haben die VCI Venture Capital und Immobilien AG, die Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs AG und Herr Karl-Walter Freitag Anfechtungsklage erhoben. Zwischen der Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs AG und Herrn Karl-Walter Freitag einerseits sowie der Gesellschaft andererseits wurde durch das Landgericht Mannheim auf Basis eines übereinstimmenden Vergleichsvorschlags vom 6. Februar 2018 und vom 7. Februar 2018 mit Beschluss vom 8. Februar 2018 ein gerichtlicher Vergleich festgestellt (einzusehen in der Bekanntmachung der Gesellschaft im Bundesanzeiger vom 19. Februar 2018). Die von der VCI Venture Capital und Immobilien AG aus Heidenheim danach weiterhin betriebene Anfechtungsklage wurde mit Urteil des Landgerichts

Mannheim vom 12. März 2019 vollumfänglich abgewiesen. Der Aktionär ist gegen das Urteil in Berufung gegangen. Das OLG Karlsruhe hatte die Berufung mit Urteil vom 21. Oktober 2019 zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte bereits zuvor am 5. März 2019 entschieden, dass die gegen den Kapitalherabsetzungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2017 anhängige Klage der Eintragung nicht entgegensteht und etwaige Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lässt. Damit war der diesbezügliche Antrag der Deutsche Balaton AG vom 6. Dezember 2017 erfolgreich. In der Hauptsache hat der Bundesgerichtshof die von der VCI Venture Capital und Immobilien AG eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 16. März 2021 zurückgewiesen. Das Verfahren ist damit beendet.

Klage gegen Dräger

Dräger hat die von ihr ausgegebenen Genussscheine der Serien A, D und K gekündigt. Gegen die von Dräger berechneten Rückkaufswerte hat die Deutsche Balaton Klage beim Landgericht Lübeck eingereicht. Die Deutsche Balaton ist der Auffassung, dass Dräger die jeweiligen Rückkaufswerte zu niedrig berechnet hat. In der Sache geht es um die Auslegung der Genussscheinbedingungen und wie nach diesen der Rückkaufwert zu berechnen ist.

Vorstandsangelegenheiten

Am 1. Januar 2020 ist Herr Alexander Link in den Vorstand der Deutsche Balaton AG eingetreten.

Unternehmensstrategie

Unsere Unternehmensstrategie hat sich auch im Geschäftsjahr 2020 nicht geändert: Diversifikation im Portfolio durch Anlage in Unternehmen verschiedener Branchen mit Sitz in verschiedenen Ländern (auch in solchen ohne nachteilige Altersstruktur), in Immobilien, Agrarland, in Rohstoffe und Rohstoffaktien, insbesondere in australische und kanadische Goldexplorer und Goldminenentwickler, Unternehmen der Wasserstofftechnologie, Emerging Market-Anleihen und -Aktien, risikoreichen Unternehmensneugründungen mit Totalausfallrisiko, aber hohen Chancen oder durch Ankauf von Insolvenzforderungen schützt am besten vor irrationalen oder allem Anschein nach rechtswidrigen Entscheidungen der Politik und der EZB oder vor zeitweiser Irrationalität an den Kapitalmärkten.

Diversifikation bedeutet aber auch die Inkaufnahme von neuen Risiken, die bei einer vermeintlich „sichereren“ Anlagestrategie mit der Begrenzung auf nur wenige Anlageklassen, politische Regionen oder Branchen nicht auftreten können. Dies kann durchaus auch zulasten der kurzfristigen Rendite gehen.

Zu dem in vorjährigen Berichten des Aufsichtsrats bereits angesprochenen **Verfall der europäischen Rechtskultur** (z.B. Griechenland-Anleihen-Privatanlegerenteignung, EZB Staatsanleihenankauf und ESM statt No-Bail-Out oder das rechtlich fragwürdige Öffnen von Grenzen mit unkontrollierter Einwanderung, die Finanzmarkt-Überregulierung, die Auswahl der fünf Wirtschaftsweisen demnächst mit Frauenquote, Diskussionen zur Enteignung von Wohnungsunternehmen, die Vorstandsfrauenquote, der für verfassungswidrig erklärte „Mietendeckel“, fragwürdige Corona-Restriktionen und andere staatliche Eingriffe in die Wirtschaft und die Bürgerrechte) gibt es auch weiterhin nichts Erfreuliches zu berichten.

Die Grundsätze der freien und sozialen Marktwirtschaft, der wir unseren Wohlstand und Freiheit verdanken, geraten zunehmend in Vergessenheit, und das auch in der Partei Ludwig Erhards.

Leider scheint sich die Irrationalität in staatlichem Handeln und in wichtigen Institutionen immer weiter auszubreiten.

Dieses Umfeld macht es schließlich für unser Unternehmen auch immer schwieriger, eine risikoadäquate Rendite zu erzielen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde entgegen der Widrigkeiten in der AG ein erfreulicher Jahresüberschuss nach HGB in Höhe von 41,6 Mio Euro erzielt, im Konzern nach dem wenig aussagekräftigen IFRS Standard ein solcher in Höhe von 140,8 Mio. Euro.

Der Aufsichtsrat dankt den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für ihren persönlichen Einsatz und die erbrachten Leistungen im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Heidelberg, im Juni 2021

Wilhelm K. T. Zours
Vorsitzender des Aufsichtsrats